

Bebauungsplan 01 „Lappwaldsee“

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB),
Nachbargemeinden und Dritter zum Vorentwurf gem. § 4 (1) BauGB**

Planungsrelevante Stellungnahmen

Regionalverband Großraum Braunschweig (22.09.2021)

1

Die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) 2008 für den Großraum Braunschweig trifft für den nördlichen Teil des Plangebietsbereichs, soweit er im Gebiet der Stadt Helmstedt liegt, Festlegungen als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Für den südlichen Teilbereich sind ein Vorranggebiet Natur und Landschaft, ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und ein Vorbehaltsgebiet Wald (mit besonderer Schutzfunktion des Waldes) festgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ferner von einem regional bedeutsamen Wanderweg (Grünes Band) durchquert.

Hinsichtlich des Konflikts zwischen den Planungen für eine Nachnutzung des ehemaligen Tagebaues Alt-Wulfersdorf und der raumordnerischen Festlegung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft im RRÖP 2008 hat der Regionalverband Großraum Braunschweig bereits im Jahr 2017 ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Datum vom 27.06.2017 wurde die Zulässigkeit einer Zielabweichung beschieden, wobei explizit festgestellt worden ist, dass sich die Zulässigkeit der Zielabweichung auf das gesamte Vorranggebiet Natur und Landschaft bezieht. Die auf Seite 7 der Begründung zum Bebauungsplan „Lappwaldsee“ angesprochene Notwendigkeit eines weiteren Zielabweichungsverfahrens besteht demnach nicht.

Der Bebauungsplan „Lappwaldsee“ ist somit als an die Ziele der Raumordnung angepasst anzusehen.

**Abwägung:
Nicht notwendig.**

2

Ich weise darauf hin, dass die Zulassung einer Zielabweichung in diesem Bereich u. a. auf der geplanten Kompensation der wegfallenden Waldflächen nach Abschluss der Böschungssanierung an geeigneten Flächen beruht. Ich empfehle, diese Kompensationsflächen in die Gesamtkonzeption (Entwicklung Lappwaldsee) einzubinden und dabei auf einen klimagerechten Waldumbau hinzuwirken.

**Abwägung:
Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.**

3

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass das LRÖP Niedersachsen im Jahr 2017 neu bekanntgemacht worden ist. Das Zitat unter Punkt 1.3.1 der Begründung zum Bebauungsplan ist entsprechend zu korrigieren.

Im gleichen Punkt der Begründung wird ausgeführt, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms keine wesentlichen Änderungen für den Bereich des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf vorgesehen sind. Diese Aussage kann zum letzten Zeitpunkt so nicht getroffen werden, da ein abgestimmter und von der Verbandsversammlung des Regionalverbands beschlossener Entwurf für die Neuaufstellung des RRÖP derzeit noch nicht vorliegt.

Abwägung:

Das Bekanntmachungsdatum wird korrigiert, die Aussage über die Änderungen im künftigen RROP in der Begründung wird gestrichen.

Landkreis Helmstedt (22.09.2021)

1

Den Naturschutz mit sanftem Tourismus und Naherholungsangeboten zu verbinden wird ausdrücklich als Ziel innerhalb der Entwurfsunterlagen angegeben. Im Weiteren wird dieser Aspekt im Rahmen der Planung allerdings nicht wieder aufgenommen oder konkretisiert. Um eine gezielte Steuerung und Vereinbarkeit zwischen Nutzung und Schutz erreichen zu können, ist es erforderlich, bereits frühzeitig die für die jeweiligen Ansprüche geeigneten Bereiche zu identifizieren und planerisch vorzubereiten. Dieses frühzeitige Steuerungserfordernis wird auch dadurch deutlich, dass wie in den Entwurfsunterlagen erkannt wird, der zur Rede stehende Planungsbereich bereits derzeit als beliebtes Ausflugsziel für Fußgänger und Radfahrende dient.

Die Beurteilung der eigentlichen Planung wird in den Entwurfsunterlagen naturschutzfachlich als positiv beschrieben. Dieser Beurteilung kann ausdrücklich nicht gefolgt werden. Die betreffenden Flächen beherbergen einige der naturschutzfachlich hochwertigsten Flächen des gesamten Landkreises. Die Beurteilung, die hiesige Vorbereitung der Erholungsnutzung würde naturschutzfachlich eine Aufwertung zur Folge haben, trifft nicht zu. Auf diese fehlerhafte Bewertung wurde bereits im Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Helmstedt hingewiesen.

Der gefolgerte Schluss, dass aufgrund der fehlerhaften Bewertung insgesamt naturschutzfachlich von einer Aufwertung ausgegangen werden kann und daher keine Kompensation erforderlich sein soll, ist offensichtlich ebenfalls nicht zutreffend. Insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aspekte des besonderen Artenschutzes (vgl. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), welche nicht innerhalb der Bauleitplanung abwägungsfähig sind, werden zwangsläufig Kompensationsmaßnahmen erfolgen müssen.

Angesichts der Dimension der vorliegenden Planung in Verbindung mit der unzureichenden und zum Teil schlicht fehlerhaften Bewertung der naturschutzfachlichen Belange läuft diese Planung Gefahr, nicht in der gewünschten Form umsetzbar zu sein, da die erforderliche rechtliche Würdigung der naturschutzfachlichen Belange dies im späteren Verlauf deutlich erschweren werden.

Die unter Abschnitt 3.2.1.4 des Umweltberichtes angenommene positive Bewertung ist aus genannten Gründen falsch. Im Zuge der in der Entwurfsbegründung benannten UVP zur Herstellung eines Gewässers wurden bereits umfangreiche faunistische und floristische Erfassungen durchgeführt. Mithin gehört das Plangebiet diesbezüglich vermutlich zu den bestuntersuchten Gebieten im gesamten Landkreis. Diese umfangreichen Daten liegen vor und sollten sich zu Nutze gemacht werden.

Weshalb als Ziel dieses Bebauungsplanes zwar die Verbindung von Naturschutz und Erholungsnutzung als Gegenstand beschrieben wird, dabei allerdings keinerlei fachlich fundierte Aussage zu den naturschutzfachlichen Belangen getroffen worden, bleibt offen und lässt die Plausibilität dieses Ziels als fraglich erscheinen.

Für die bereits jetzt notwendige Differenzierung sollte auf die Ergebnisse der benannten UVP in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde zurückgegriffen werden. Ansprechpartner hierfür ist Herr Niegel (Tel. 05351/121-2530; e-mail: Naturschutz-behoerde@landkreis-heimstedt.de).

Abwägung:

Eine Festlegung von Zonierungen und konkrete Ausweisungen entsprechen auch den Zielsetzungen des „Planungsverbandes Lappwaldsee“, da neben touristischen Angeboten auch ökologische Flora und Fauna Bereiche die Attraktivität des Standortes allgemein positiv beeinflussen. Allerdings möchte der Planungsverband den bergbaurechtlichen Verfahren zur Rekultivierung dieser Bereiche nicht vorgreifen, sondern wird diese aktiv begleiten und entsprechend den dann insgesamt erarbeiteten Grundlagen in entsprechenden B-Plan-Änderungsverfahren gezielt umsetzen.

Diese vorgeschalteten, gesetzlich vorgegebenen Verfahren sind im Einzelnen:

- Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers
sowie
- ab einem Uferstreifen von 10 m der Abschlussbetriebsplan für die noch unter Bergrecht stehenden Flächen

Hier werden unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger die Eingriffe bewertet und Zielsetzungen festgelegt, die durch den langen Zeitraum des Kohleabbaus durch die Unternehmen verursacht wurden.

Die in diesen Plänen erarbeiteten Festlegungen, die im Wesentlichen die notwendigen Erschließungen zur Pflege der entstehenden Landschaft sowie sinnvolle Nachnutzungen der Flächen – wirtschaftlich sowie ökologisch – in Abhängigkeit der Standsicherheit festlegen, haben Vorrang vor der Planungshoheit der Kommunen. Diese Ergebnisse sind entsprechend zu übernehmen. Der Planungsverband ist daher weder in der Position diese Aussagen vorher zu bestimmen noch Vorgaben zu erteilen.

Dass in diesen Plänen eine Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft – in allen Bereichen erfolgt – landschaftsgestalterisch sowie ökologisch ist durch die breite öffentlichen Beteiligung gewährleistet. Insofern sind die Beurteilungen in der Begründung nicht fehlerhaft oder falsch, sondern eine logische Folge des Wasseranstieges. Ein Indiz dafür sind die Folgeplanungen der Waldumwandlungen im Bereich Büddenstedt. Aber auch hier gilt, dass in den vorgelagerten Planverfahren diese Pläne noch immer nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und jederzeit im Rahmen des Bergrechtes erneut geändert werden könnten.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche werden im derzeitigen Planungsstadium die Entwicklung der o.g. Zielsetzungen weder eingeschränkt noch behindert. Da die

öffentliche Grünfläche sich zudem noch an den künftigen planfestzustellenden vorgelagerten Bergrechtsverfahren zu orientieren hat, erübrigen sich auch Ersatz- oder Ausgleichsbetrachtungen. Eine öffentliche Grünfläche für Erholung lässt sich mit jeglicher künftiger Vorgabe – ob Biotop, extensive Landschaftsfläche, landwirtschaftliche Nutzung, Wald etc. vereinbaren. Gleichzeitig wird aber durch diese Ausweisung die öffentliche Nutzung durch die Gemeinden und damit eine öffentliche Zugänglichkeit des gesamten künftigen Seebereiches bereits jetzt gewährleistet.

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

2

Unter Abschnitt 3.2.1.3 des Umweltberichtes wird die Aussage getroffen, dass ab einem Wasserstand von 80 m über NHN der pH-Wert deutlich über vier läge und damit eine Badenutzung möglich wäre. Bei Erreichen des Grundwasserstandes soll der pH-Wert von ca. sieben erreicht sein. Diese Aussagen sollten sehr kritisch hinterfragt und in dieser Form nicht formuliert werden, denn inwieweit dies tatsächlich möglich ist, erscheint von hier aus mehr als fraglich.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch in der Begründung entsprechend der Empfehlung umformuliert.

3

Die nachfolgenden archäologischen Informationen beziehen sich lediglich auf das Gebiet des Landkreises Helmstedt beziehen. Eine archäologische Stellungnahme für das Gebiet des Bebauungsplanes, welches innerhalb der Gemeinde Harbke bzw. außerhalb des Landkreises Helmstedt liegt, ist die entsprechende zuständige Behörde anzufragen.

Im Plangebiet und in seiner Umgebung befinden sich vor allem im südlichen Bereich archäologische Fundstellen. Beim Braunkohletagebau in einer Mulde des Ziegenberges wurden 1974 Reste von Keramikgefäßen der römischen Kaiserzeit (1. bis 4. Jh. n. Chr.) und des frühen Mittelalters gefunden (8. bis 10. Jh.) (Fundstelle Helmsbödtt 44).

Im Alenacker Feld wurden 2006 Reste von mittelalterlicher Besiedlung und römisch-kaiserzeitliche Spuren untersucht (Fundstelle Neu Büddenstedt 10). In ca. 740 m südlicher Entfernung wurden beim Bau der Eisenbahn 1856-1858 Reste zahlreicher Urnen der späten Bronzezeit (1000 bis 600 v. Chr.) entdeckt (Fundstelle Neu Büddenstedt 9).

Weitere mittelalterliche Befunde, die zu Resten eines Friedhofs bzw. Körpergräbern gehören, stammen aus der Ortschaft Büddenstedt und befinden sich an der südwestlichen Karte des Plangebietes, die zum Teil während des Tagebauarbeiten in Alt Wulfersdorf entdeckt wurden (Fundstellen Neu Büddenstedt 3 und 11).

Südlich und östlich vom Gebiet des Wulfersdorfer Tagebaus in einer Entfernung zwischen 400 und 800 m sind bronzezeitliche Funde und Luftbilder, die auf archäologische Substanz hindeuten, nachgewiesen (Fundstellen Reinsdorf 13 und 12).

Es ist zu vermuten, dass die genannten und ggf. unbekanntes Fundstellen durch die Tagebauarbeiten weitestgehend zerstört sind, da das Plangebiet bereits die ehemaligen Bergbaugabiete abdeckt. Sollten durch vergangene Erdarbeiten unberührte Bereiche durch zukünftigen Umgestaltungs- oder Baumaßnahmen betroffen sind, sind unbedingt archäologische Bodenfunde zu erwarten. Zudem handelt es sich um eine prinzipiell topographisch günstige Situation, die auf archäologische Substanz schließen lassen kann.

Daher sind ggf. archäologische Maßnahmen im jeweiligen Beteiligungsverfahren im Rahmen von Bauvoranfragen oder -genehmigungen einzeln zu prüfen. Dabei ist ggf. gem. §13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) je nach Bodeneingriff und Baumaßnahme eine fachliche Aufsicht während der Erdarbeiten durch eine archäologische Grabungsfirma oder eine/n Archäologin oder Archäologen einzusetzen und die notwendige Frist einzuräumen. Reine obertägige Baumaßnahmen sind von der archäologischen Beauftragung befreit.

Generell gilt: Sollten bei den Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeugen, Holzeinbauten oder Mauern) schließen lassen, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Helmstedt (Frau Noß, Tel. 05351/17-5201), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 05351/121-606-10) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde Kreisarchäologie (Frau Palka, Tel. 05351/121-2205) anzuzeigen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o. g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch in die Begründung übernommen.

Landesbergamt Hannover (04.10.2021)

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiet

Braunschweigisches Berggesetz, Herzogtum Braunschweig

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Braunschweig. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Bitumina und Salz begründet im Braunschweigischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölaltverträge und Erdgasverträge.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen

können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: [NIBIS Kartenserver](#)

Tagesöffnungen

Nachbergbau Themengebiet Tagesöffnungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Tagesöffnungen mit folgenden UTM - Koordinaten:

Wasserhaltungsschacht „B6“ mit Tiefe von 38,6 m (Ost: 32638596; Nord: 5781725)

Nachbergbau Themengebiet verfüllte Bohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungsname	BETREIBER	OST	NORD
Schanzberg, Ostmulde-1	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH	32637742,55	5785581,36
Schanzberg, Ostmulde-2	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH	32637419,68	5785374,44
Helmsstedt-95	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH	32636848,93	5786607,94
Wulfersdorf 370	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH	32637440,68	5786095,15
Helmsstedt-3	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH	32638097,42	5785800,78
Helmsstedt-4	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH	32638405,3	5786062,18
Tagebau Helmsstedt H 16	unbekannt	32637526,54	5785271,01
Tagebau Helmsstedt S 2255 - P 1137	unbekannt	32637315,74	5784998,13

Bitte wenden Sie sich für weitere Auskünfte an die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, Glück-Auf-Straße 1,06711 Zeitz.

Grubenriss

Nachbergbau Themengebiet Grubenriss Altbergbau

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von historischem, unterirdischem Bergbau: Grube Ferdinand.

Boden

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Baugrund

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Helmstedter Revier GmbH (23.09.2021)

1

Grundsätzlich können wir zustimmen, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf die grundsätzliche Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des zukünftigen Lappwaldsees vorgenommen werden soll. Wichtig ist aus unserer Sicht zudem die Herangehensweise der Planverfasser, im Hinblick auf das noch zu führende Planfeststellungsverfahren für die Herstellung des Lappwaldsees bzw. bezüglich des noch ausstehenden Abschlussbetriebsplanverfahrens für den Tagebau Helmstedt in Verbindung mit der noch vorzunehmenden Gewässerherstellung auf konkrete bauliche Flächenausweisungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzichten.

Da die bergbauliche Sanierung und die Herstellung des Gewässers noch nicht beendet sind, gehen wir davon aus, dass zukünftig notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit Regelungen der Abschlussbetriebspläne und des Planfeststellungsverfahrens bzw. der Wahrnehmung bergbaulicher Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen unabhängig von den Regelungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs geduldet werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass weite Teile des Plangebietes derzeit noch der Bergaufsicht unterliegen.

Darüber hinaus haben wir folgende Hinweise zu den konkreten Ausführungen des vorliegenden Planentwurfs:

Seite 4, dritter Absatz wird ausgeführt, dass der Lappwaldsee voraussichtlich im Jahr 2032 nach Entlassung aus der Bergaufsicht und Erreichen der Badewasserqualität vollständig nutzbar sein wird. Wir weisen darauf hin, dass nach gegenwärtigem Planungsstand unter der Voraussetzung der Bestätigung des gegenwärtigen Antragsgegenstandes im Planfeststellungsverfahren der Lappwaldsee zwar voraussichtlich im Jahr 2032 seinen Endwasserstand erreichen wird, dass dies aber nicht gleichbedeutend mit der Entlassung aus der Bergaufsicht ist. Die Entlassung aus der Bergaufsicht wird absehbar später erfolgen, wobei die konkreten Zeithorizonte vom Planfeststellungs- und Abschlussbetriebsplanverfahren abhängen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des B-Planes.

2

Auf Seite 7, zweiter Absatz wird mit Blick auf die künftigen Gewässer östlich von Büddenstedt ausgeführt, dass „die Flutung dieser Bereiche [...] nach derzeitigem Stand 2032 beendet sein“ soll. Eine aktive Flutung der Hohlförmigkeiten östlich Büddenstedt ist nicht geplant. Der Wasseranstieg in den Hohlförmigkeiten folgt dem generellen Grundwasserwiederanstieg im Zusammenhang mit der Flutung des Lappwaldsees, wobei sich dieser Prozess nach Erreichen des Endwasserstandes im Lappwaldsee fortsetzt. Nach gegenwärtigem Stand werden die Endwasserspiegel in den Gewässern östlich Büddenstedt erst ca. 2050 erreicht sein.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen hat aber keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des B-Planes. In die Begründung erfolgt eine entsprechende Einarbeitung.

3

Im Abschnitt 2, Festlegungen des Bebauungsplanes, werden die voraussichtlichen zukünftigen Wasserflächen ausgewiesen und alle anderen vom Bebauungsplan erfassten Flächen als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB gekennzeichnet. Hier ergibt sich aus unserer Sicht die Frage, ob den aktuellen raumordnerischen Festlegungen zufolge für Teilbereiche (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Grünes Band) auch eine Ausweisung nach § 9 (1) Nr. 20 abzuwägen wäre.

Abwägung:

Konkrete Flächenfestlegungen können – bis auf das „Grüne Band“ - erst vorgenommen werden, wenn die Ergebnisse der vorgelagerten Planverfahren „Herstellung eines Gewässers“ und Abschlussbetriebsplan vorliegen. Aus diesen Gründen sind qualifizierte und rechtssichere Festlegungen in diesen Bereichen weder möglich noch sinnvoll. Mit der Festlegung einer öffentlichen Grünfläche sind aber sämtliche Maßnahmen, die in diesen Verfahren festgelegt werden jetzt schon vereinbar.

Das Grüne Band wird gemäß der Landesverordnung Sachsen- Anhalt vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S.346) zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ in den B-Plan nachrichtlich aufgenommen.

4

Den Ausführungen im Abschnitt 3, Umweltbericht, konkret im Abschnitt 3.2.1, Bestand und Entwicklungsprognose, zufolge werden die Auswirkungen der Flächenausweisungen nach Abschnitt 2.2 und insofern nicht nur die Ausweisung der öffentlichen Grünflächen, sondern auch die Auswirkungen der Herstellung einer Wasserfläche, wie im Planentwurf ausgewiesen, bewertet.

Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere die Bewertung der Auswirkungen der Gewässerherstellung auf die verschiedenen Schutzgüter elementarer Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zur Herstellung des Gewässers Lappwaldsee sein wird.

Dabei wird im Planfeststellungsverfahren zu klären sein, ob sich die hier vorgenommenen durchweg positiven Bewertungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in jedem Fall bestätigen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des B-Planes oder die Ausführungen in der Begründung.

5

Hinweis zum Punkt 3.2.1.3, Schutzgut Wasser:
Der gegenwärtige Antragsgegenstand zur Herstellung des Lappwaldsees mit einem Endwasserspiegel in Höhe von 103 m NHN sieht eine Anbindung an anliegende Fließgewässer vor. So ist eine Zwangwasserhaltung mit Überleitung in den Harbker Mühlenbach Teil des Antragsgegenstandes.

Abwägung:

Der Hinweis mit der Überleitung in den Harbker Mühlenbach wird in die Begründung entsprechend eingearbeitet.

6

Hinweis zum Punkt 3.2.1.4, Schutzgut Tiere und Pflanzen
In Absprache mit dem LBEG und den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Börde und Helmstedt sind in 2020/21 umfangreiche neue Biotoptypen- und floristisch-, faunistische Untersuchungen in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden, die kurz vor dem Abschluss stehen. Auch wenn die Bewertung der Kartierungsergebnisse in Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen noch aussteht, ist davon auszugehen, dass durch das neu entstehende Gewässer auch problematische Auswirkungen auf bestimmte Lebensräume und damit Arten zu betrachten sein werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des B-Planes oder die Ausführungen in der Begründung. Mit der Festlegung einer öffentlichen Grünfläche sind aber sämtliche Maßnahmen, die in diesen Verfahren festgelegt werden jetzt schon vereinbar.

7

Zum Punkt 3.2.1.8 weisen wir darauf hin, dass aus unserer Sicht auch die Wechselwirkung zwischen Schutzgut Wasser und Schutzgut Tiere/Pflanzen mit zu bewerten wäre.

Abwägung:

Wechselwirkungen sind durch den Anstieg des Wassers bedingt zu erwarten. Allerdings gibt es hierfür keine Alternative. In der Begründung wird eine entsprechende Bewertung ergänzt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel

gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf befindet sich außerorts südlich der Bundesstraße 1 Abschnitt 1018 und westlich der Bundesstraße 245a Abschnitt 16.

Die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszonen zu beiden Bundesstraßen sowie die Zu- und Abfahrtsverbotes sind zu beachten und im Bebauungsplan darzustellen und zu bemessen.

Die Standsicherheit der Böschungen im Bereich der Bundesstraßen ist auch bei höheren Wasserspiegelhöhen mit Berücksichtigung der Bauverbotszone zu gewährleisten.

Zur Auslegung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2011 wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich des Zu- und Abfahrtsverbotes eine Ausnahme für die Erschließung des Erholungs- und Tourismusvorhabens „Lappwaldsee“ an der Bundesstraße 245a möglich ist.

Sobald eine solche Erschließung geplant ist, ist die neue Straße als Gemeindestraße zu widmen. Die Einmündung der Gemeindestraße an die B 245a ist entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) zu gestalten (mit Linksabbiegestreifen etc.).

Die im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße erforderlichen Sichtfelder sind gemäß den Richtlinien für RAL 2012 in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zeichnerisch aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB darzustellen und textlich aufzunehmen. Es ist die für Bundesstraße zulässige Geschwindigkeit von 100km/h anzunehmen.

In den textlichen Festsetzungen ist der Hinweis auf die Sichtfelder aufzunehmen. Mindestsichtfelder sind zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sich behinderndem Bewuchs freizuhalten.

Über den Anschluss der Erschließungsstraße an die Bundesstraße ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung gemäß § 12 FStrG abzuschließen. Hierzu sind von Ihnen Planunterlagen zu erarbeiten und nach Abstimmung 4-fach zu übersenden.

Nach § 12 Abs. 1 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße die Kosten der neuen Kreuzung zu tragen. Nach § 13 Abs. 3 FStrG hat der Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Straße, die Mehrkosten für die Unterhaltung nach der Ablossebeiträge-Berechnungsverordnung (ABBV) abzulösen.

Für den Nachweis der Verkehrsqualität der neuen Einmündung zum Prognosehorizont ist ein Verkehrsgutachten zu erstellen, welches die zusätzlichen Verkehre durch die vorgesehene Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes für den Lappwaldsee.

Für die geplante touristische Erschließung sind innerhalb des Wirkungsbereiches ausreichend Stellplätze vorzusehen, damit auch bei jährlichen Erlebnistagen die Verkehrssicherheit durch ggf. abgestellte Fahrzeuge im Seitenbereich der Bundesstraße nicht beeinträchtigt wird.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Sobald Photovoltaikanlagen in der Nähe der Bundesstraßen geplant werden, ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf den Bundesstraßen ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungs-/Überwachungsanlagen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Im Zuge der Planung und baulichen Umsetzung der Ortsumgehung Helmstedt im Verlauf der B 1 wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beidseitig der Bundesstraße umgesetzt. Diese Maßnahmen dürfen durch die Erschließung im Bereich des Lappwaldsees nicht beeinträchtigt werden. Eine Liste der Flurstücke mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist als Anlage beigefügt.

Solange sich die vorgenannten Flächen innerhalb oder am Rande des Wirkungsbereiches dieses Bebauungsplanes befinden, wird die Unterhaltung durch ungünstigere Erreichbarkeit für die Straßenbauverwaltung erschwert. Daher sollten geprüft werden, ob die Flächen ggf. mit weiteren für die Erschließung des Gebietes erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zusammengelegt werden können. Eigentum und Unterhaltungspflicht für die Flächenanteile der Straßenbauverwaltung sollten nach Zahlung eines Ablösebetrages noch zu ermittelnden Ablösebetrages an die Stadt Helmstedt übergehen.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt worden, stelle ich dem Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht eine Zustimmung in Aussicht.

Weitere Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

Abwägung:

Die Bauverbotszone wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Hinweise bezüglich der Erschließung über die B 245 a, die zurzeit nicht Planungsgegenstand ist, werden zur Kenntnis genommen und finden bei ergänzenden Planungen entsprechende Berücksichtigung.

Die im Planbereich liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund des Ausbaus der B1 bereits umgesetzt wurden, bleiben als öffentliche Grünfläche festgelegt. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass bei einer Umgestaltung der Flächen bzw. einer zweckentfremdeten Inanspruchnahme ein entsprechender Ausgleich zu leisten ist. Einer Zusammenlegung dieser Flächen mit noch zu leistenden weiteren Kompensationen spricht nichts entgegen.

LGLN RD Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.



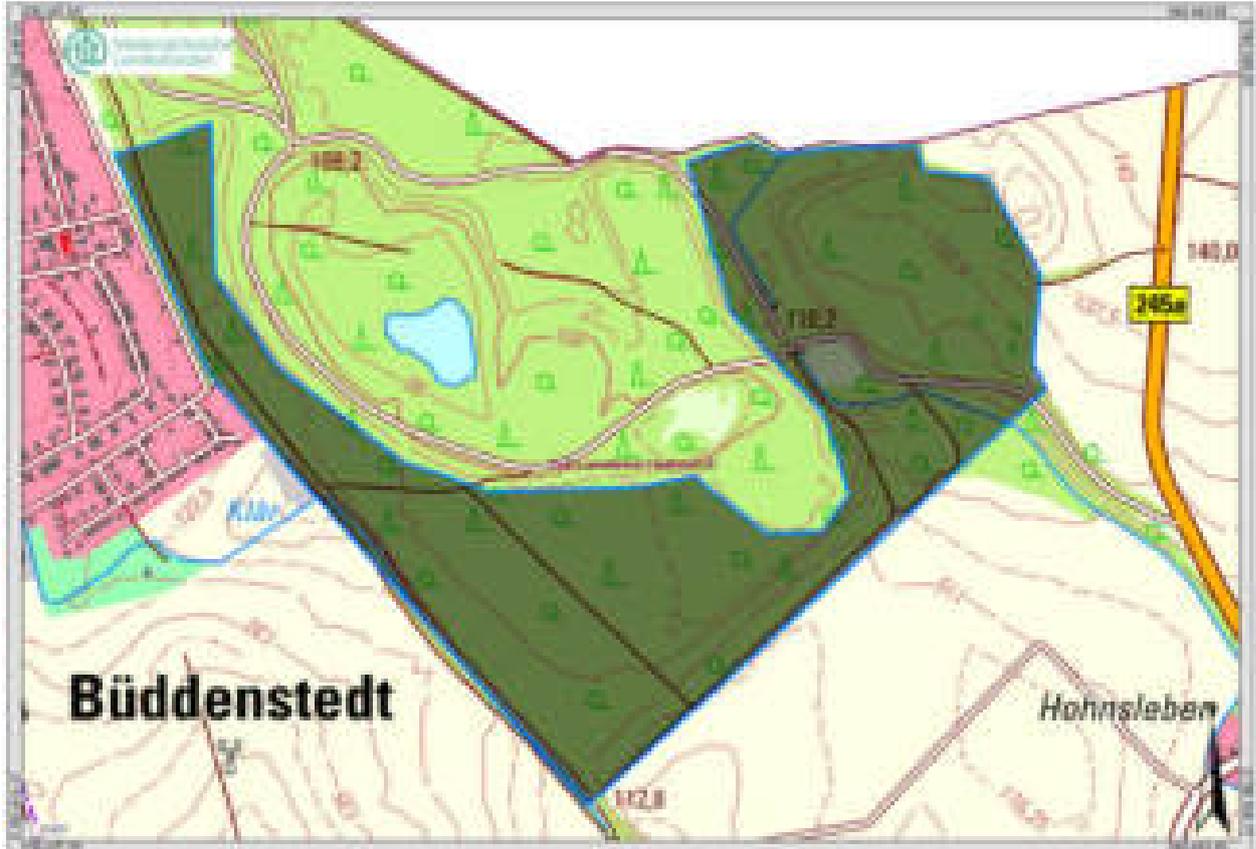
Abwägung:
Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

NFA Wolfenbüttel (07.09.2021)

bezüglich der pauschalen Darstellung von 540 ha als öffentlicher Grünfläche besteht nach wie vor ein Dissens zu den von mir zu vertretenen Belangen der Forstwirtschaft und den Belangen des Waldes.

Insofern verweise ich auf meine Schreiben und Anmerkungen vom 08.01.2020 und 28.05.2020, die ich hiermit weiterhin aufrechterhalte.

Ich rege an, die faktische Waldfläche von 70 ha korrekt darzustellen. Wald dient stets auch der Erholung, hat aber neben der Natur- und Klimaschutzfunktion ebenso Nutzfunktionen. Holz ist der einzige Rohstoff, der klimapositiv entsteht und nachwächst. Daher sollte Wald grundsätzlich erhalten und allen 3 Funktionen dienen. Nur eine entsprechende Darstellung der o.g. Fläche als Wald berücksichtigt diese Wertigkeit und sollte daher auch so erfolgen.



Stellungnahme vom 28.05.2020

unter Bezug auf meine Stellungnahme vom 08.01.2020 bedauere ich den vorgelegten unveränderten Planungsentwurf sowie den enthaltenen Abwägungsvorschlag mit Nachdruck.

Ich bitte erneut die pauschale Ausweisung aller Flächen außerhalb der Gewässer als Grünfläche zu überdenken und zu korrigieren.

Insbesondere die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nicht behandelte Teilfläche von immerhin 70 ha Wald bitte ich als Wald gem. § 5 Abs.1 Nr.9 BauGB auszuweisen.

Die Änderung der Zweckbestimmung Wald (siehe RROP, dort Vorbehaltsfläche für Wald) hin zu öffentlicher Grünfläche stellt die aktuelle Situation nicht korrekt dar und birgt die Gefahr, dass Wald dem Waldrecht entzogen wird.

Für diese Fläche liegt zudem keine konkrete Planungsabsicht vor. (Siehe anliegende Karte)

Nach § 5 Abs.1 Nr.5 BauGB ist Wald gerade nicht in der Aufzählung der als Grünfläche in Frage kommenden Nutzungen enthalten.

Vielmehr beinhaltet der Begriff „Grünfläche“ im deutschen Bau- und Planungsrecht parkartig oder gärtnerisch gestaltete Freifläche, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Zeltplätze, Badeplätze oder Freibäder, Sportplätze, Spielplätze oder Friedhöfe. Sie können in größerem Umfang mit

Gebäuden, Wegen und Stellplätzen überbaut werden. Die Flächen dienen vor allem der Erholung sowie Spiel und Sport.

Aspekte der forstwirtschaftlichen Nutz- und naturschutzorientierten Schutzfunktionen, auf die das Waldrecht und der § 5 Abs.1 Nr.9 BauGB abstellt, werden nicht subsummiert.

Ich bitte daher erneut den F-Plan im Bereich des südlichen Planteils entsprechend zu überarbeiten.

Zumindest bitte ich darum im Textteil des Plans die aktuelle Situation der Waldbestockung zu erwähnen und klarzustellen, dass im Bedarfsfalle ggf. vorgesehenen Waldumwandlungen gem. Waldrecht zu behandeln sind.

Ich weise abschließend darauf hin, dass spätestens im Fall der Inanspruchnahme von Wald Ersatzflächen außerhalb des Gebietes für Ersatzaufforstungen zur Verfügung stehen müssten.

Stellungnahme vom 08.01.2020

Waldflächen sind durch die Planänderung im südlichen Planteil östlich der Ortschaft Büddenstedt in einem größerem Umfang von rund 150 ha betroffen.

Es befinden sich dort Mischwaldbestände, die zur Rekultivierung angelegt wurden und mittlerweile ca. 30 Jahre alt sind.

Der F-Plan sieht nun vor, alle Flächen, die nicht geflutet werden als öffentliche Grünflächen auszuweisen.

Ein solch pauschales Vorgehen ist aus Sicht der von mir zugetretenen Waldbelange nicht sachgerecht.

Unstrittig sind die im Zuge der Grundwasseranhebung und Böschungssicherung in Anspruch genommenen Bereiche, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens eingehend behandelt worden sind.

Die über diese Flächenkulisse hinausgehenden Bereiche südwestlich und nordöstlich der Gewässerflächen sind nach meinen Unterlagen dort nicht behandelt worden. Für sie liegt zudem keine konkrete Planungsabsicht vor. Nach anliegender Karte handelt es sich um eine verbleibende Waldfläche von rund 70 ha. Die Änderung der Zweckbestimmung von Wald (siehe RROP, dort Vorbehaltsfläche für Wald) hin zu Öffentlicher Grünfläche stellt die aktuelle Situation nicht korrekt dar und birgt die Gefahr, dass Wald dem Waldrecht entzogen wird. Spätere Zugriffe auf den Wald könnten ggf. nicht mehr als Waldumwandlung korrekt bearbeitet werden. Unter Umständen ginge der heute tatsächlich vorhandene Wald ersatzlos unter, was dem Waldrecht klar widerspricht!

Ich bitte daher den F-Plan im Bereich des südlichen Planteils zu überarbeiten.

Sollte dem nicht gefolgt werden, wäre nach meiner Einschätzung die Ausweisung von Ersatzflächen außerhalb des Gebietes vorzusehen, die bei Inanspruchnahme der Waldflächen dann für Ersatzaufforstungen zur Verfügung stehen müssten.

Abwägung:

Eine Festlegung von Zonierungen und konkrete Ausweisungen entsprechen auch den Zielsetzungen des „Planungsverbandes Lappwaldsee“, da neben touristischen Angeboten auch ökologische Flora und Fauna Bereiche die Attraktivität des Standortes allgemein positiv beeinflussen. Allerdings möchte der Planungsverband den bergbaurechtlichen Verfahren zur Rekultivierung dieser Bereiche nicht vorgreifen, sondern wird diese aktiv begleiten und entsprechend den dann insgesamt erarbeiteten Grundlagen in entsprechenden B-Plan-Änderungsverfahren gezielt umsetzen.

Diese vorgeschalteten, gesetzlich vorgegebenen Verfahren sind im Einzelnen:

- **Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers**
- sowie**
- **ab einem Uferstreifen von 10 m der Abschlussbetriebsplan für die noch unter Bergrecht stehenden Flächen**

Hier werden unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger die Eingriffe bewertet und Zielsetzungen festgelegt, die durch den langen Zeitraum des Kohleabbaus durch die Unternehmen verursacht wurden.

Die in diesen Plänen erarbeiteten Festlegungen, die im Wesentlichen die notwendigen Erschließungen zur Pflege der entstehenden Landschaft sowie sinnvolle Nachnutzungen der Flächen – wirtschaftlich sowie ökologisch – in Abhängigkeit der Standsicherheit festlegen, haben Vorrang vor der Planungshoheit der Kommunen. Diese Ergebnisse sind entsprechend zu übernehmen. Der Planungsverband ist daher weder in der Position diese Aussagen vorher zu bestimmen noch Vorgaben zu erteilen.

Dass in diesen Plänen als Folge des Wasseranstieges eine Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft – in allen Bereichen erfolgt – landschaftsgestalterisch sowie ökologisch ist durch die breite öffentlichen Beteiligung gewährleistet. Ein Indiz dafür sind die Folgeplanungen der Waldumwandlungen im Bereich Büddenstedt. Aber auch hier gilt, dass in den vorgelagerten Planverfahren diese Pläne noch immer nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und jederzeit im Rahmen des Bergrechtes erneut geändert werden könnten.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche werden im derzeitigen Planungsstadium die Entwicklung der o.g. Zielsetzungen weder eingeschränkt noch behindert. Da die öffentliche Grünfläche sich zudem noch an den künftigen planfestzustellenden vorgelagerten Bergrechtsverfahren zu orientieren hat, erübrigen sich auch Ersatz- oder Ausgleichsbetrachtungen. Eine öffentliche Grünfläche für Erholung lässt sich mit jeglicher künftiger Vorgabe – ob Biotop, extensive Landschaftsfläche, landwirtschaftliche Nutzung, Wald etc. vereinbaren. Gleichzeitig wird aber durch diese Ausweisung die öffentliche Nutzung durch die Gemeinden und damit eine öffentliche Zugänglichkeit des gesamten künftigen Seebereiches bereits jetzt gewährleistet.

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover (13.09.2021)

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan Nr. O1 „Lappwaldsee“ nicht berührt. Insofern bestehen meinerseits keine Bedenken.

Allerdings ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien Region Nord (22.09.2021)

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die o.g. Bahnstrecke befindet sich zwar im Eigentum der DB Netz AG, wird aber durch die Helmstedter Revier GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt genutzt. Durch den Bebauungsplan dürfen der Betrieb und die Nutzung der Bahnstrecke nicht eingeschränkt werden. Ebenso darf eine Reaktivierung der Strecke nicht beeinträchtigt werden.

Wir bitten um die weitere Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (10.09.2021)

die Unterlagen zu o.g. Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee haben wir durchgesehen. Von der Bauleitplanung sind unmittelbar die Bahnanlagen der Anschlussbahn der Helmstedter Revier GmbH betroffen.

Wir gehen davon aus, dass die westliche Grenze des Bebauungsplanes mit der östlichen Grenze der Bahnanlagen der Anschlussbahn der Helmstedter Revier GmbH übereinstimmen.

Wir bitten um nachrichtliche Darstellung der Eisenbahninfrastruktur in den Planzeichnungen.

Sofern nicht bereits erfolgt, ist auch die Helmstedter Revier GmbH als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Die westliche Grenze des Bebauungsplanes grenzt an die Bahnanlagen der HSR Revierbahn. Dies ist aus den Unterlagen abzulesen. Eine nachrichtliche Darstellung außerhalb des Planbereiches ist daher nicht notwendig.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig (17.09.2021)

für den rund 1.000 ha umfassenden Bereich der ehemaligen Tagebauten südlich von Helmstedt gelegen und bis an die Ortschaften Harbke, Hohnleben und BÖddenstedt grenzend, wird der Bebauungsplan „Lappwaldsee“ im Vorentwurf vorgelegt.

Diese nun vorgesehene Ausformung entspricht der Flächennutzungsplanänderung Nr. 57 „Lappwaldsee“, für den niedersächsischen Bereich.

Im Zusammenschluss mit der Zuständigkeit auf sachsen-anhaltinischer Seite wird nun vom Planungsverband Lappwaldsee dieser Bebauungsplan länderübergreifend in Zuständigkeit vorgelegt.

Zur Flächennutzungsplanänderung, für den niedersächsischen Teil, hatten wir uns in den Jahren 2012, 2019 und letztmalig 2020 schriftlich geäußert.

In der jetzt vorgelegten Abgrenzung auf niedersächsischer Seite, ergeben sich für uns keine von der Flächennutzungsplanung abweichenden Änderungen.

Auf sachsen-anhaltinischer Seite sollen hingegen ehemalige Forstflächen nun zum Teil der Energieerzeugung, hier Photovoltaik, dienen.

Für die verbleibenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist die ordnungsgemäße dauernde künftige Erschließung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum bis zur Endfertigstellung / Umsetzung des Planes, also bis zu endgültiger Flutung des vorgesehenen Gesamtareals.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Niedersächsisches Landvolk (29.09.21)

1

Die in den Planunterlagen dargestellten Karten haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir möchten hiermit nochmal die Abgrenzung zum B-Plan und Gebietsplanungsverband hervorheben.

Gibt es ein Zeitfenster, in dem der Planungsverband mit dem B-Plan harmonisiert wird?

Abwägung:

Die Zielsetzung des B-Planes ist die Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit des unmittelbaren Uferbereiches des Sees. Eine Erweiterung des Planbereiches auf die restlichen Flächen des Planungsverbandes ist dafür vorerst nicht notwendig und daher auch nicht vorgesehen.

2

Aus den B-Planunterlagen konnte nicht ausreichend entnommen werden, wie die Kabelführungen für die Einspeisung in das Umspannwerk vorgesehen ist. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass für die Einspeisung des Stroms die Leitungsführung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geführt wird. Hierzu bedarf es einer Feinabstimmung.

Bzgl. evtl. vorhandener Drainagen und Vorflutern müssen ebenfalls Gespräche mit der Landwirtschaft geführt werden.

Des Weiteren ist zu klären, inwiefern sich die 380-kV-Leitungen, die derzeit in Planung ist, in dem Gesamtkartenwerk widerfindet. Somit bedarf es einer Überprüfung, inwiefern sich das Gebiet größenordnungsmäßig verschiebt.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet. Bezüglich des möglichen Trassenverlaufes der in Planung befindlichen 380 KV Leitung wird die Begründung entsprechend ergänzt.

3

Benötigte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Werden diesen in den bestehenden Photovoltaikgebiet realisiert? In dem Kartenwerk wurden zusätzlich benötigte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht dargestellt.

Wir bitten um Berücksichtigung, dass die erforderlichen AE-Maßnahmen in dem überplanten Gebiet platziert werden.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes „01 Lappwaldsee“. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen für das B-Plan Verfahren „Photovoltaik“ werden in diesem Verfahren selbst behandelt und ggf. dann in den vorliegenden B-Plan bei Realisierung entweder übernommen bzw. aus dem Verfahren separiert.

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

die o.g. Bebauungsplanung dient dem Ziel, in einem ersten Schritt den Bereich und das Umfeld des neu entstehenden Lappwaldsees bauleitplanerisch zu fassen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Bebauungsplanung ebenso wie die Gesamtkonzeption zur Entwicklung des Lappwaldsees sehr zu begrüßen. Sie verschafft dem Raum Helmstedt nach erfolgter Einstellung des Braunkohleabbaus und Flutung der Tagebaue mittel- bis langfristig ausgesprochen interessante Entwicklungsperspektiven im Bereich der Naherholung und des Tourismus und dient somit dem wirtschaftlichen Strukturwandel in der Region.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Avacon Netz GmbH

Wir gehen davon aus, dass der Fortbestand, der im ausgewiesenen Gebiet vorhandenen Netzanlagen gesichert ist.

Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.

Abwägung:

Eine Änderung des Leitungsbestandes ist nicht vorgesehen, eine Änderung der Festlegungen nicht notwendig.

Purena GmbH (23.09.2021)

In dem betroffenen Bereich befindet sich nördlich der Ortsumgebung von der Kreuzung B1 / B 244 im weiteren Verlauf B1 bis Bereich Ritterstraße eine Trinkwasser-Transportleitung des Wasserverband Elm DN 400.

Des Weiteren befinden sich entlang der Grenze Tagebau zwischen Helmstedt und Büddenstedt eine Trinkwasser-Transportleitung DN 400 zur Versorgung von Büddenstedt, Kraftwerk und Verbrennung Buschhaus sowie Schöningen.

Zur weiteren Planung sind entsprechende Leitungsauslässe Trinkwasser einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Tennet TSO (07.09.2021)

wir haben den Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung geprüft. Sie hatten uns bereits im November 2019 zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Lappwaldsee" (Vorgang 19-001577) als TÖB beteiligt. Die gekennzeichneten Flächen sind zwar nicht identisch, aber unsere o.a. Höchstspannungs-freileitung verläuft weiterhin durch das Planungsgebiet. Bauvorhaben im Freileitungsschutzbereich sind mit uns zur Einhaltung der Mindestabstände nach DIN 50341-1 abzustimmen. Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Die Festlegung „Öffentliche Grünfläche“ allein führt zu keiner Einschränkung der Interessen der Energienetzversorgung, da Einzelmaßnahmen im Rahmen der Grünflächennutzung, wie Wege, bauliche Anlagen oder Bepflanzungen nur im Zusammenhang mit einer Detailabstimmung mit den zu beteiligenden Versorgungsträgern umgesetzt werden können. Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten.

Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 1 "Lappwaldsee". Im Geltungsbereich des Planes befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass sich östlich des Plangebietes auch Gewerbe- und Industrienutzungen befinden. Hier sollte im weiteren Planungsverlauf darauf geachtet werden, dass die geplante Nutzung der Uferbereiche zu Zwecken der Erholung und des Tourismus nicht zu Nutzungskonflikten mit den Gewerbe- und Industrieanlagen führt.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen Anhalt (21.09.2021)

1

Im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) legte die Stadt Helmstedt mit Schreiben vom 25.08.2021 der obersten Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die o. g. Bauleitplanung des Planungsverbandes „Lappwaldsee“ zur landesplanerischen Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt bezogen auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Harbke vor.

Die Stadt Helmstedt (Land Niedersachsen) und die Gemeinde Harbke (Land Sachsen-Anhalt) haben im Jahr 2018 den Planungsverband „Lappwaldsee“ für den Bereich des ehemaligen Helmstedt-Harbker-Reviere gegründet. Der Verband tritt nach Maßgabe der Satzung für die verbindliche Bauleitplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder.

Ziel des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des Lappwaldsees, um nach Entlassung des Gebietes aus der Bergaufsicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser

Tagebaufolgelandschaft hin zu einem Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1.014,6 ha umfasst den Bereich der drei ehemaligen Braunkohlenabbaustätten Helmstedt, Wulfersdorf und Alt Wulfersdorf und unterliegt gegenwärtig noch der Bergaufsicht.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Harbke stellt das Bebauungsplangebiet als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und als Wasserfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB dar.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage und der Größe des Bebauungsplangebietes von ca. 1.014,6 ha sowie insbesondere aus den mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Zu den vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/OVG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind.

Darüber hinaus wurde für den Bereich der Gemeinden Harbke (einschließlich Ortsteil Autobahn), Sommersdorf (mit dem Ortsteil Marienborn) und Völpke (mit dem Ortsteil Badeleben) mit Beschluss der Landesregierung vom 14.06.1994 das TEP Harbke aufgestellt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBL. LSA) Nr. 52/1994 öffentlich bekannt gemacht. Das TEP Harbke gilt fort, soweit es den festgelegten raumordnerischen Zielen im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 nicht widerspricht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne (zuvor Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind insbesondere Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, zu erforderlichen Umsiedlungen und zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“

in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der RPG Magdeburg.

Für das Bebauungsplangebiet ist nach Beendigung des Braunkohleabbaus die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses über die bergrechtliche Nutzung und ein neues Abschlussbetriebsplanverfahren für die geplante Nachnutzung und das neu entstehende Gewässer erforderlich. Mit entsprechenden Genehmigungen kann erst ab dem Jahr 2024 gerechnet werden

Das Bebauungsplangebiet soll als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naherholung und als Wasserfläche festgesetzt werden.

Der LEP-LSA 2010 trifft für diesen Bereich keine Festlegungen.

Im REP Magdeburg 2006 wird um das Gebiet des herzustellenden „Lappwaldsees“ ein Vorbehaltsgebiet „Wiederbewaldung“ (Erstaufforstung) festgelegt (Ziffer 5.7.6.1 Z, Nr. 22 „Bereich westlich Harbke“). Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung / Erstaufforstung sind Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteils aufgrund der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Der östliche Bereich des Plangebietes ist im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.1.2 Z als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Magdeburger Börde“ festgelegt.

Im TEP Harbke wird für das Bebauungsplangebiet eine Wasserfläche, ein „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ sowie nördlich und westlich der Ortslage Harbke ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft im TEP Harbke erfolgte in Konkretisierung des im Landesentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1992 festgelegten Vorranggebietes „Magdeburger Börde“, welches im Wesentlichen alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Planungsraum umfasste. Das Landesentwicklungsprogramm ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Gemäß dem REP Magdeburg 2006 ist der östliche Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde widerspricht die Festlegungen des TEP Harbke als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dem REP Magdeburg 2006, so dass diese Festlegung im Bereich des geplanten Bebauungsplanes nicht fort gilt.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde widersprechen die Festlegungen „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ im TEP Harbke nicht der Festlegung im REP Magdeburg 2006 für ein „Vorbehaltsgebiet „Wiederbewaldung“ (Erstaufforstung)“, sondern differenzieren diese inhaltliche Ausrichtung des Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung / Erstaufforstung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Festlegungen des TEP Harbke in diesem Bereich weiter fortgelten. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG kommt allerdings nach der heutigen Rechtslage die Gebietskategorie „Vorsorgegebiet“ nicht mehr zur Anwendung. Die inhaltliche Ausrichtung der festgelegten „Vorsorgegebiete“ entspricht allerdings der der jetzigen „Vorbehaltsgebiete“.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Der Planungsverband Lappwaldsee hat in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen / zu entscheiden, ob dem jeweiligen Grundsatz der Raumordnung - auch bei Beschluss des Bauleitplanes entsprechend dem jeweiligen Gewicht - Rechnung getragen wurde.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde sollte der Planungsverband Lappwaldsee unter Beachtung der bergbaurechtlichen Festlegungen (Abschlussbetriebsplan) insoweit prüfen,

ob die im Bebauungsplanentwurf derzeit um die Gewässerfläche vorgenommene Darstellung als „Grünflächen“ im Hinblick auf die raumordnerische Orientierung auf eine vorrangige Aufforstung der Flächen insoweit konkreter an diese Anforderungen ausgerichtet werden kann. So könnten zumindest Teile dieses Planbereiches, auf denen bereits Wald vorhanden ist oder die für eine Aufforstung vorgesehen sind, auch als „Fläche für Wald“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b) im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Abwägung:

Eine Festlegung von Zonierungen und konkrete Ausweisungen entsprechen auch den Zielsetzungen des „Planungsverbandes Lappwaldsee“, da neben touristischen Angeboten auch ökologische Flora und Fauna Bereiche die Attraktivität des Standortes allgemein positiv beeinflussen. Allerdings möchte der Planungsverband den bergbaurechtlichen Verfahren zur Rekultivierung dieser Bereiche nicht vorgehen, sondern wird diese aktiv begleiten und entsprechend den dann insgesamt erarbeiteten Grundlagen in entsprechenden B-Plan-Änderungsverfahren gezielt umsetzen.

Diese vorgeschalteten, gesetzlich vorgegebenen Verfahren sind im Einzelnen:

- **Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers**
- sowie**
- **ab einem Uferstreifen von 10 m der Abschlussbetriebsplan für die noch unter Bergrecht stehenden Flächen**

Hier werden unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger die Eingriffe bewertet und Zielsetzungen festgelegt, die durch den langen Zeitraum des Kohleabbaus durch die Unternehmen verursacht wurden.

Die in diesen Plänen erarbeiteten Festlegungen, die im Wesentlichen die notwendigen Erschließungen zur Pflege der entstehenden Landschaft sowie sinnvolle Nachnutzungen der Flächen – wirtschaftlich sowie ökologisch – in Abhängigkeit der Standsicherheit festlegen, haben Vorrang vor der Planungshoheit der Kommunen. Diese Ergebnisse sind entsprechend zu übernehmen. Der Planungsverband ist daher weder in der Position diese Aussagen vorher zu bestimmen noch Vorgaben zu erteilen.

Dass in diesen Plänen als Folge des Wasseranstieges eine Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft – in allen Bereichen erfolgt – landschaftsgestalterisch sowie ökologisch ist durch die breite öffentlichen Beteiligung gewährleistet. Ein Indiz dafür sind die Folgeplanungen der Waldumwandlungen im Bereich Büddenstedt. Aber auch hier gilt, dass in den vorgelagerten Planverfahren diese Pläne noch immer nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und jederzeit im Rahmen des Bergrechtes erneut geändert werden könnten.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche werden im derzeitigen Planungsstadium die Entwicklung der o.g. Zielsetzungen weder eingeschränkt noch behindert. Da die öffentliche Grünfläche sich zudem noch an den künftigen planfestzustellenden vorgelagerten Bergrechtsverfahren zu orientieren hat, erübrigen sich auch Ersatz- oder Ausgleichsbetrachtungen. Eine öffentliche Grünfläche für Erholung lässt sich mit jeglicher künftiger Vorgabe – ob Biotop, extensive Landschaftsfläche, landwirtschaftliche Nutzung, Wald etc. vereinbaren. Gleichzeitig wird aber durch diese Ausweisung die öffentliche Nutzung durch die Gemeinden und damit eine öffentliche Zugänglichkeit des gesamten künftigen Seebereiches bereits jetzt gewährleistet.

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

2

Den Unterlagen des Bebauungsplanes kann entnommen werden, dass der Planungsverband den Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ mit dem Ziel aufstellt, im Bereich der Hochkippe Harbke Photovoltaikanlagen (PVA) zu errichten. Dieses Plangebiet würde innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ liegen und den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ widersprechen. Der Bereich der Hochkippe ist nach dem vorliegenden Vorentwurf als Grünfläche festgesetzt.

Im Rahmen der Aufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller wurde auf ein gesamt-räumliches Konzept zu PVA, erarbeitet durch das Planungsbüro Schumacher verwiesen. In diesem Konzept wurden Standorte ermittelt, die eine Eignung für PVA aufweisen. Da die Hochkippe nicht als ein geeigneter Standort ermittelt wurde, ist diese Fläche im FNP als Grünfläche und nicht als Sonderbaufläche für PVA dargestellt.

Abschließend verweise ich darauf, dass der Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ bisher weder der obersten Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt noch der RPG Magdeburg zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt wurde.

Abwägung:

Die Hinweise haben keinen direkten Einfluss auf die Festlegungen des B-Planes Lappwaldsee. Das Bebauungsplanverfahren PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ befindet sich in der Phase der Erarbeitung der Planungsunterlagen. Gleiches gilt für die Änderungen des F-Planes sowie des vorliegenden PVA Konzeptes.

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (23.09.2021)

1

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Im 2. Entwurf REP MD sind für die o.g. Vorhabenfläche das Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung Nr. 2 "Bergbaufolgelandschaft Harbke" (G 140) und südöstlich angrenzend das Vorranggebiet für die Landwirtschaft Nr. II "Teile des Börde-Hügellandes" (Z 105) festgelegt.

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes dem Vorhaben vereinbar.

Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste

Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Abwägung:

Die Ausführungen stehen den Festlegungen des B-Planes nicht entgegen. Die landesplanerische Stellungnahme liegt vor. Diese bestätigt die Vereinbarkeit des B-Planes mit den Zielen der Landesplanung.

2

Hinweis: Bei der Sitzung des Planungsverbandes „Lappwaldsee“ vom 08.02.2021 informierten Sie über den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Harbke/ Bereich Hochkippe am Lappwaldsee“ (Vorlage V1/2021). Ich hatte seinerzeit den Hinweis gegeben, dass ein Abgleich mit dem gesamträumlichen Konzept zu Photovoltaikstandorten im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller erfolgen sollte. In diesem Konzept ist der Bereich Hochkippe nicht dargestellt. Die PV-Freiflächenanlage würde sich aber innerhalb des o.g. B-Planes befinden, bei dem öffentliche Grünfläche geplant ist. In der textlichen Begründung gehen Sie darauf ein und begründen dies auch mit der notwendigen Zuwegung bzw. dem notwendigen Wegesystem. Sollte das Planverfahren zum Bebauungsplan Errichtung einer PV-Freiflächenanlage weitergeführt werden ist dies bei der Planung zum o.g. B-Plan zwingend zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Hinweis hat keine direkten Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und entsprechend dem Fortschritt des Bebauungsplanverfahren PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ ggf. in die Planung des B-Planes „Lappwaldsee“ eingearbeitet.

Landkreis Börde (22.09.2021)

1

Amt für Kreisplanung

Regionalplanung

Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde:

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ des Planungsverbandes Lappwaldsee nach § 8 BauGB.

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen (Lappwald)Sees geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1.014,6 ha. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe p) [Bebauungspläne zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern oder einer Hausgruppe mit einem Geltungsbereich < 2.000 m²] des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Hinweise:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich gemäß gültigen Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (REP MD) von 2006 im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nr. 2 Magdeburger Börde“ sowie im Vorbehaltsgebiet Wiederbewaldung „Nr. 22 Bereich westlich Harbke“. Im 2. Entwurf des Regionalplanes Magdeburg (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Vorbehaltsgebiet Erstaufforstung „Nr. 2 Bergbaufolgelandschaft Harbke“ sowie direkt am Vorranggebiet Landwirtschaft „Nr. II Teile des Bördehügellandes“.

Abwägung:

Die Ausführungen und Hinweise stehen den Festlegungen des B-Planes nicht entgegen. Die landesplanerische Stellungnahme liegt vor. Diese bestätigt die Vereinbarkeit des B-Planes mit den Zielen der Landesplanung.

2

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Harbke haben 2018 einen grenzübergreifenden Planungsverband gegründet. Dieser tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder.

Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus den künftigen Seen der Tagebergbaufolgelandschaft (Abbauflächen des Braunkohlentagebaus Helmstedt und Wulfersdorf) ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Dabei stützt sich der Verband auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke-See“ aus dem Jahr 2008.

Ziel des hier vorliegenden 1. Bebauungsplanverfahrens „Lappwaldsee“ ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Die bis voraussichtlich 2032 im Planungsgebiet entstehenden Wasserflächen soll nach derzeitigen Annahmen eine Größe von ca. 474,5 ha haben. Mit den öffentlichen Grünflächen von ca. 540,1 ha hat das Plangebiet eine Größe von ca. 1.014,6 ha.

In der Begründung wurde der Stand der übergeordneten Fachplanungen dargelegt. Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Obere Aller (Rechtskraft 2020) stellt das Plangebiet in der Gemarkung Harbke auch als Grün- und angrenzende Wasserfläche dar.

Abwägung:

Nicht erforderlich

3

Natur- und Umweltamt

SG Abfallüberwachung

Im Zuge der weiteren Planung ist aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht zu prüfen, ob im Bereich der östlichen Grenze des Plangebietes die Altlastenflächen der Gemeinde Harbke (siehe hierzu Anlage UAB 1) von der Planung betroffen und mithin in der Planung darzustellen oder nachrichtlich zu erwähnen sind.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Behörde, für den Bereich des Landkreises Börde dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Abwägung:

Die Lage der Altlastenfläche sowie die Hinweise bezüglich ggf. auftretender Verunreinigungen wird in die Begründung aufgenommen.

4

SG Naturschutz und Forsten

Die untere Naturschutzbehörde hat den ersten Entwurf des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ mit folgendem Ergebnis geprüft:

Generell befürwortet die untere Naturschutzbehörde (UNB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Lappwaldsee.

Die Tagebaufolgelandschaft besitzt ein hohes Potenzial für sanften Tourismus, Naherholung, Klima- und Naturschutz. Auf Grund der Größe des B-Plan- Gebietes sollte ein Konsens zu den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen möglich sein. Frühzeitig sollte sich über eine Zonierung der Bergbaufolgelandschaft für die unterschiedlichen Nutzungsansprüche verständigt werden und entsprechende Festsetzungen im B-Plan erfolgen. Ein Rundweg für Wander- und Radtourismus wird aus Naturschutzsicht befürwortet. Es wäre jedoch zweckmäßig, dass der Planungsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit sich frühzeitig mit den Tagebaubetreibern LMBV und HSR/MIBRAG über die Haupttrassen abstimmt. Im Grunde genommen existieren diese Wegetrassen bereits als Betriebswege im Tagebaugelände.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erachtet es die UNB für zweckmäßig, auf Grund der Größe des B- Plangebietes entsprechend den Standortgegebenheiten und den bergbaulichen Rekultivierungszielen eine differenzierte Festsetzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) vorzunehmen:

1. Die gemäß Landesverordnung Sachsen- Anhalt vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S.346) zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ festgesetzten Flächen sind im B-Plan darzustellen.

2. Gemäß den bekannten Untersuchungsergebnissen zu Fauna/Flora im Zuge bergrechtlicher Zulassungsverfahren sind folgende ökologisch wertvollen Bereiche als Flächen für Natur und Landschaft festzusetzen:

2.1 Grenzpfiler Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt: Dieses Landschaftselement ist charakterisiert durch ein reich strukturiertes Geländeprofil mit Erosionsrinnen und Waldflächen unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Dieser Landschaftsteil ist derzeit nur über wenige Wege passierbar und sollte perspektivisch als Rückzugsraum für störungsempfindliche Tierarten erhalten bleiben.

2.2 Teilgebiet Glüsig (Gemarkung Harbke): Dieser Landschaftsteil befindet sich an der Ostböschung und soll in den nächsten zwei Jahren nach Zulassung der 74. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan endgültig rekultiviert werden. Im Glüsig werden nach der Böschungssanierung und Rekultivierung Rohbodenflächen, eine Binnendüne, kleinere Steilwände und deutlich sichtbare Braunkohlenflöze erhalten bleiben. Auf Grund der Biotopvielfalt wird sich hier eine artenreiche Fauna und Flora (u.a. Wildbienen, Laufkäfer, Tag- und Nachtfalter, Fledermäuse, Herpeten) entwickeln. Für die Belange der Naherholung und des sanften Tourismus existiert bereits ein befestigter Betriebsweg, der nach Entlassung aus der Bergaufsicht in das Rundwegenetz integriert werden kann. Im gewässernahen Bereich kann perspektivisch ein Überwasserbereich in Abstimmung mit der UNB als Gebiet für Erholung (Badenutzung) festgesetzt werden.

2.3 Taleinschnitt Harbker Mühlenbach südlich des Lappwaldsees: Dieser Landschaftsteil befindet sich südlich des Ufers des Lappwaldsees. Im Zeitraum 2019-2021 wurden hier im Zuge von behördlich angeordneten Artenschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung der Hochkippe an der Südwestböschung Tagebau Alt-Wulfersdorf zahlreiche Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien angelegt. Größere Böschungsbereiche entwickeln sich zu Waldflächen. Mittelfristig wird die derzeitige Talsohle gemäß den Festlegungen des wasserrechtlichen und bergrechtlichen Verfahrens zur Flutung des Lappwaldsees voraussichtlich im Zeitraum 2025 bis 2030 und im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Freilegung des Harbker Mühlenbaches grundlegend umgestaltet. Langfristig wird sich hier ein standortgerechter Laubmischwald und ein für das Hügelland typisches naturnahes Bachtal mit zahlreichen Feuchtbiotopen entwickeln. Die touristische Nutzung des Gebietes ist über die bereits vorhandenen Betriebswege gewährleistet, die an den ehemaligen Kolonnenweg anschließen.

2.4 Die Seefläche des Lappwaldsees ist perspektivisch in verschiedene Zonen aufzugliedern. Ufernahe, windgeschützte Flachwasserzonen sind als Lebensraum für heimische Wasservögel,

Laichplatz für wildlebende Fisch- und Amphibienarten zu entwickeln. Der Lappwaldsee bietet darüber hinaus günstige Voraussetzungen für einen überregional bedeutsamen Rastplatz für ziehende Großvögel (Kraniche, Gänse) im Frühjahr und Herbst. Derzeit bestehen günstige Voraussetzungen für eine artenreiche Gewässerlandschaft im Südteil des Lappwaldsees in der Gemarkung Harbke. Daher sollte dieser Wasserfläche entsprechend den Belangen des Naturschutzes entwickelt werden.

Abwägung:

Die gemäß Landesverordnung Sachsen- Anhalt vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S.346) zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ festgesetzten Flächen werden im B-Plan dargestellt.

Eine Festlegung von Zonierungen und konkrete Ausweisungen entsprechen auch den Zielsetzungen des „Planungsverbandes Lappwaldsee“, da neben touristischen Angeboten auch ökologische Flora und Fauna Bereiche die Attraktivität des Standortes allgemein positiv beeinflussen. Allerdings möchte der Planungsverband den bergbaurechtlichen Verfahren zur Rekultivierung dieser Bereiche nicht vorgreifen, sondern wird diese aktiv begleiten und entsprechend den dann insgesamt erarbeiteten Grundlagen in entsprechenden B-Plan-Änderungsverfahren gezielt umsetzen.

Diese vorgeschalteten, gesetzlich vorgegebenen Verfahren sind im Einzelnen:

- **Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers**
- sowie**
- **ab einem Uferstreifen von 10 m der Abschlussbetriebsplan für die noch unter Bergrecht stehenden Flächen**

Hier werden unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger die Eingriffe bewertet und Zielsetzungen festgelegt, die durch den langen Zeitraum des Kohleabbaus durch die Unternehmen verursacht wurden.

Die in diesen Plänen erarbeiteten Festlegungen, die im Wesentlichen die notwendigen Erschließungen zur Pflege der entstehenden Landschaft sowie sinnvolle Nachnutzungen der Flächen – wirtschaftlich sowie ökologisch – in Abhängigkeit der Standsicherheit festlegen, haben Vorrang vor der Planungshoheit der Kommunen. Diese Ergebnisse sind entsprechend zu übernehmen. Der Planungsverband ist daher weder in der Position diese Aussagen vorher zu bestimmen noch Vorgaben zu erteilen.

Dass in diesen Plänen als Folge des Wasseranstieges eine Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft – in allen Bereichen erfolgt – landschaftsgestalterisch sowie ökologisch ist durch die breite öffentlichen Beteiligung gewährleistet. Ein Indiz dafür sind die Folgeplanungen der Waldumwandlungen im Bereich Büddenstedt. Aber auch hier gilt, dass in den vorgelagerten Planverfahren diese Pläne noch immer nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und jederzeit im Rahmen des Bergrechtes erneut geändert werden könnten.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche werden im derzeitigen Planungsstadium die Entwicklung der o.g. Zielsetzungen weder eingeschränkt noch behindert. Da die öffentliche Grünfläche sich zudem noch an den künftigen planfestzustellenden vorgelagerten Bergrechtsverfahren zu orientieren hat, erübrigen sich auch Ersatz- oder Ausgleichsbetrachtungen. Eine öffentliche Grünfläche für Erholung lässt sich mit jeglicher künftiger Vorgabe – ob Biotop, extensive Landschaftsfläche, landwirtschaftliche Nutzung, Wald etc. vereinbaren. Gleichzeitig wird aber durch diese Ausweisung die öffentliche Nutzung durch die Gemeinden und damit eine öffentliche Zugänglichkeit des gesamten künftigen Seebereiches bereits jetzt gewährleistet.

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

5

SG Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

Abwasser:

Es bestehen keine Einwände zu diesem B-Plan Nr. 01 "Lappwaldsee" aus abwasserrechtlicher Sicht. In diesem B-Plan Nr. 01 wurde auf konkrete bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping) derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen später in Änderungsverfahren ergänzt werden.

Trinkwasser/Grundwasser:

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.

Hinweis :

Maßnahmen zur Steigerung der Wasserqualität sowie für Benutzungen des Gewässers / des Grundwassers sind vorab mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Für Einzelmaßnahmen sind gegebenenfalls Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Wasserbau:

Im vorliegenden Begründungsentwurf Bebauungsplan-Plan Nr. 01 „Lappwaldsee“ wurde aufgrund der noch vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen und dem schwer abschätzbaren Zeithorizont auf konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristischer Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.) verzichtet.

Weitergehende Planungen und Änderungen sind in Änderungsverfahren bei den zuständigen Genehmigungsbehörden einzureichen.

In dieser Planungsphase bestehen aus wasserbaulicher Sicht keine Einwände.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (20.09.2021)

Aus Sicht der Landwirtschaft sollte man prüfen ob ein Teil der Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung bereitgestellt werden kann.

Es wurde für den Tagebau der Landwirtschaft diverse Flächen entzogen. Man sollte darum prüfen ob ein Teil der Fläche wieder für die Landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückgebaut werden kann.

So werden die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Landwirte gestärkt, was nicht zuletzt der Region nutzt, da sie insgesamt landwirtschaftlich geprägt ist.

Für die Bereitstellung und Erzeugung von umwelt- und ressourcenschonender Nahrungsmittel, gerade im Zeichen des Klimawandels sollte man bei zukünftigen Planungen beachten dass nicht nur landwirtschaftliche Fläche entzogen wird, sondern auch landwirtschaftliche Fläche wieder zurückgeben wird.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (16.09.2021)

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Im Bereich des Vorhabens befinden sich mehrere bekannte archäologische Kulturdenkmale verschiedener Epochen (siehe Anlage).

Bei Erdarbeiten in diesen Bereichen, die eine Eingriffstiefe von 30 cm überschreiten, ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA vom Veranlasser zu tragen.

Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben im so genannten Altsiedelland. Es bestehen daher **begründete Anhaltspunkte** nach § 14 (2) DenkmSchG LSA für die Entdeckung weiterer bislang unbekannter Bodendenkmale. Zahlreiche Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Denkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.

Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch in die Begründung übernommen.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (24.09.2021)

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

1. Übertagebergbau

Die Planungen des Planungsverbandes Lappwaldsee beziehen sich auf einen Endwasserstand von +103 m NHN. Dies begründet sich in der Annahme, dass dieser geplante Endwasserstand Antragsgegenstand im kommenden Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers sein wird. Aktuell wird von dem Bergbauträger MIBRAG sowie von den sanierenden Unternehmen HSR und LMBV geprüft, den ursprünglich anvisierten Endwasserstand von +103 m NHN auf ca. +113 ... 114 m NHN anzuheben und das Tagebaurestloch als abflussfreies Gewässer zu planen. In diesem Schritt soll eine Wasseraufbereitungsanlage sowie ein Abfluss mittels Pumpbauwerk in den Harbker Mühlbach eingespart werden. Im Umkehrschluss bedingen diese Anpassungen eine Überprüfung und eventuell eine erneute Sanierung sämtlicher Böschungen. Ein limnologisches Gutachten soll die sich, durch eine Anhebung des Endwasserstandes auf +113 ... 114 m NHN, ändernden Parameter untersuchen und modellieren. Ein Ergebnis wird Ende 2023 erwartet.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass weder der anvisierte Endwasserstand von +103 m NHN, noch der eventuell angepasste Endwasserstand von ca. +113 ... 114 m NHN als offiziell oder verbindlich anzusehen sind. Somit sind sämtliche Planungen, welche sich darauf stützen eher theoretischer Natur.

Hinzu kommt eine deutliche Verschiebung des Zeitplanes. Der Planungsverband Lappwaldsee rechnet mit einer Genehmigung durch das LBEG ab dem Jahre 2024 (S.8 / 1.3.3). In Hinsicht auf die Erstellung eines limnologischen Gutachtens sowie die vermutlich daran anschließenden, weiteren Untersuchungen und Überarbeitungen und möglichen Sanierungsmaßnahmen ist mit einer Antragstellung und Genehmigung erst deutlich später zu rechnen.

Weiterführend würde sich das vom Planungsverband Lappwaldsee prognostizierte Flutungsende im Jahre 2032 (S.7 / 1.3.1) im Falle einer Erhöhung des Endwasserstandes auf +113 ... 114 m NHN deutlich in die Zukunft verschieben, was auch eine längere Bergaufsicht nach sich zieht.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch in die Begründung übernommen.

2. Altbergbau

Im westlichen Bereich der Ortslage Harbke befindet sich die Braunkohletiefbaugrube „August Ferdinand II“ bei Harbke (s. Anlage Altbergbau). Die Grube liegt unmittelbar westlich der Ortslage Harbke und ca. 300 m westlich der Bundesstraße B 245. Der größte Teil der ehemaligen Grube wurde durch den Tagebau Wulfersdorf überbaggert. Das verbliebene Grubenfeld erstreckt sich entlang der östlichen Tagebauoberkante.

Der Abbau der Braunkohle erfolgte hier von 1889 bis 1912. Ab 1973 erfolgte die Überbaggerung des Tiefbaus durch den Tagebau Wulfersdorf. Die Abgrenzung der nicht vom Tagebaufortschritt erfassten Strecken und Schächte der ehemaligen Grube „August Ferdinand II“ erfolgte innerhalb des Abschlussrisswerks des Tagebaus Wulfersdorf (LMBV).

Über den Zustand der noch verbliebenen Strecken der ehemaligen Grube im Böschungsbereich des Tagebaus Wulfersdorf ist im Dezernat 14 keine Kenntnis vorhanden. Sofern offene Strecken oder Resthohlräume des Abbaus vorhanden sind, ist mit Tagesbrüchen in Bereichen mit geringer Deckgebirgsmächtigkeit im Bereich der Böschung zu rechnen.

Die vorliegende Teil-Bergschadenkundliche Analyse von 1984 stellt fest, dass bei der für die ehemalige Grube üblichen Überdeckung von 30 - 70 m keine Gefahr durch Tagesbrüche gegeben war, da sich diese im Gebirge totlaufen würden. Es kann von daher angenommen werden, dass für alle Bereiche der ehemaligen Grube außerhalb der Böschung des Tagebaus Wulfersdorf die Gefahr von Tagesbrüchen als sehr gering einzuschätzen ist.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch in die Begründung übernommen.

3

Geologie

Hydro- und Umweltgeologie:

Die Planungsunterlage geht vom Jahr 2032 aus. Diese Jahreszahl kann nur orientierend sein. Sie ist das Ergebnis einer Grundwasserströmungsmodellierung mit verschiedenen Varianten, wobei sich 2032 aus der Variante Endwasserstand = Fremdfutung mit Endwasserstand 103 mNHN ergibt. Zum einen gibt es bisher noch keinen Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Seentstehung, das heißt noch keine bestätigten Varianten. Zum anderen wurde das Erreichen des Endwasserstandes im Jahr 2032 unter Annahme von Neubildungsraten, die in Abhängigkeit von tatsächlichen Klimaentwicklungen deutlich variieren können, ermittelt.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch in die Begründung übernommen.

4

Folgende, auf Seite 9 getroffene Aussage wird unterstützt: „Auf weitere konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.) wurde aufgrund der noch vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen und dem schwer abzuschätzenden Zeithorizont für eine entsprechende Umnutzung auf der Ebene des Bebauungsplanes derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen im Änderungsverfahren nutzungsorientiert zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

5

Auf S. 15 wird unter Schutzgut Wasser ausgeführt, dass es nicht geplant ist, den Lappwaldsee mit anliegenden Fließgewässern zu verbinden. Es war nach bisherigem Planungsstand vorgesehen, den Harbker Mühlenbach über Pumpen aus dem Lappwaldsee zu speisen. Des Weiteren ist absehbar, dass durch aufsteigende Grundwässer abschnittsweise eine Speisung der bestehenden Fließgewässer erfolgen wird. Davon sind betroffen der Unterlauf des Harbker Mühlenbaches unterhalb des abgerissenen Wasserwerkes Wulfersdorf und der Abschnitt der Wirbke nordöstlich von Hohnsleben [Schmal+Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung, Unterlagen für die ergänzende Antragskonferenz, 18.5.2017, S. 23]. Es ist davon auszugehen, dass diese Sachverhalte positiv auf das Schutzgut Wasser wirken.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Die Hinweise werden in der Begründung entsprechend den Ausführungen korrigiert bzw. detaillierter erläutert.

Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte (14.09.2021)

Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Bundesstraße gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) keine baulichen Anlagen jeglicher Art errichtet oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden dürfen. Es ist eine Anbauverbotszone von 20m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.

In der uns vorliegenden Begründung zum o. g. Bebauungsplan vom 22.07.2021 wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet ein vorhandenes Wegesystem zur Erschließung nutzt. Gemäß § 8a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) gelten Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt als Sondernutzung (§ 8 FStrG), wenn Sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Demnach sind für alle neuen oder geänderten Zufahrten und Zugänge eine Sondernutzungserlaubnis bei der LSBB zu beantragen. Für Zufahrten innerhalb einer Ortsdurchfahrt bedarf es der Zustimmung der LSBB.

Abwägung:

Die Bauverbotszone wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Hinweise bezüglich der Erschließung über die B 245 a, die zurzeit nicht Planungsgegenstand werden zur Kenntnis genommen und finden bei ergänzenden Planungen entsprechende Berücksichtigung.

50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb (21.09.2021)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich unsere

- 380-kV-Leitung Helmstedt -Wolmirstedt 491/492 von Mast-Nr. 6 -16 sowie
- Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt.

Der Leitungsverlauf unserer Bestandsleitung ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.

Wir bitten noch darum den Freileitungsbereich inkl. Freileitungsschutzstreifen, nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2021-005603-01-TG) das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an. Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von bis zu 35,50 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.

Zur Einhaltung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.

Der Freileitungsschutzstreifen ist nach Möglichkeit von Bepflanzung frei zu halten. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit 50Hertz abzustimmen. Sämtliche Maßnahmen sind so zu planen, dass sie den o.g. Erfordernissen zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen nicht entgegenstehen.

Wir bitten, dies bei der weiteren Planung der Flächen welche Erholungszwecken dienen soll zu beachten.

Wir bitten darum folgende Änderungen in den B-Plan einzuarbeiten:

- Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsbereiches und des Freileitungsschutzstreifens in den B-Plan
- Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die textlichen Festsetzungen des B-Planes

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen mit einer Arbeits-, Bau-, bzw- Endwuchshöhe von mehr als 4 Metern über EOK, ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers

beim
 Regionalzentrum West
 Standort Wolmirstedt
 Am Umspannwerk 1
 39326 Wolmirstedt
 (E-Mail: leitungsankunft-rzwest@50hertz.com)
 einzuholen.

Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Zu unserer geplanten Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt:
 Der Geltungsbereich des B-Plans Lappwaldsee berührt das 50Hertz-Vorhaben „Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt“, das seit 2013 als Vorhaben Nr. 10 im Bundes

Zu unserer geplanten Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt:
 Der Geltungsbereich des B-Plans Lappwaldsee berührt das 50Hertz-Vorhaben „Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt“, das seit 2013 als Vorhaben Nr. 10 im Bundesbedarfsplan (BBPIG) enthalten ist. Da es länderübergreifend ist, werden die erforderlichen Genehmigungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Bonn als zuständiger Genehmigungsbehörde geführt.

Das Vorhaben besteht aus folgenden Teilprojekten:

Helmstedt-Wolmirstedt (1. & 2. System)

Hierbei soll die Stromtragfähigkeit der bereits vorhandenen 380-kV-Leitung (System 491/492, im B-Plan-Entwurf bereits nachrichtlich dargestellt) zwischen den Umspannwerken Helmstedt und Wolmirstedt von 2.520 Ampere auf 3.600 Ampere erhöht werden. Hierfür sind nach aktuellem Planungsstand keine weiteren Baumaßnahmen an der Leitung notwendig. Für diese Leitungsertüchtigung liegt mit der Freistellungsentscheidung der BNetzA nach §25 NABEG vom 30.07.2021 bereits die erforderliche Genehmigung vor.

Helmstedt-Wolmirstedt (3. & 4. System)

Die Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt sieht darüber hinaus den Bau einer weiteren 380-kV-Freileitung zwischen den beiden vorgenannten Umspannwerken vor. Hierfür ist ein Bundesfachplanungsverfahren mit anschließendem Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

50Hertz hat dazu im November 2020 bei der BNetzA den verfahrenseröffnenden Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG eingereicht. Ziel der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines durchgehenden, 1.000 Meter breiten sogenannten Trassenkorridors, der für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich ist. Auf Grundlage des im März 2021 von der BNetzA festgelegten Untersuchungsrahmens werden derzeit von 50Hertz die Unterlagen nach § 8 NABEG für die Bundesfachplanung erstellt. Dabei werden ein Vorschlagstrassenkorridor sowie mögliche Alternativen untersucht. Während des Verfahrens beziehen BNetzA und Vorhabenträger die Behörden und die Öffentlichkeit mehrfach ein. Dies erfolgte zuletzt im Rahmen der Kreis- und Ämterkonferenz am 13.07.2020 in Haldensleben sowie zur Dialogmobiltour im Landkreis Börde im August und September 2020. Mit Gemeindevertretern der Stadt Helmstedt und Vertretern des Planungsverbands Lappwaldsee fand zudem am 03.06.2021

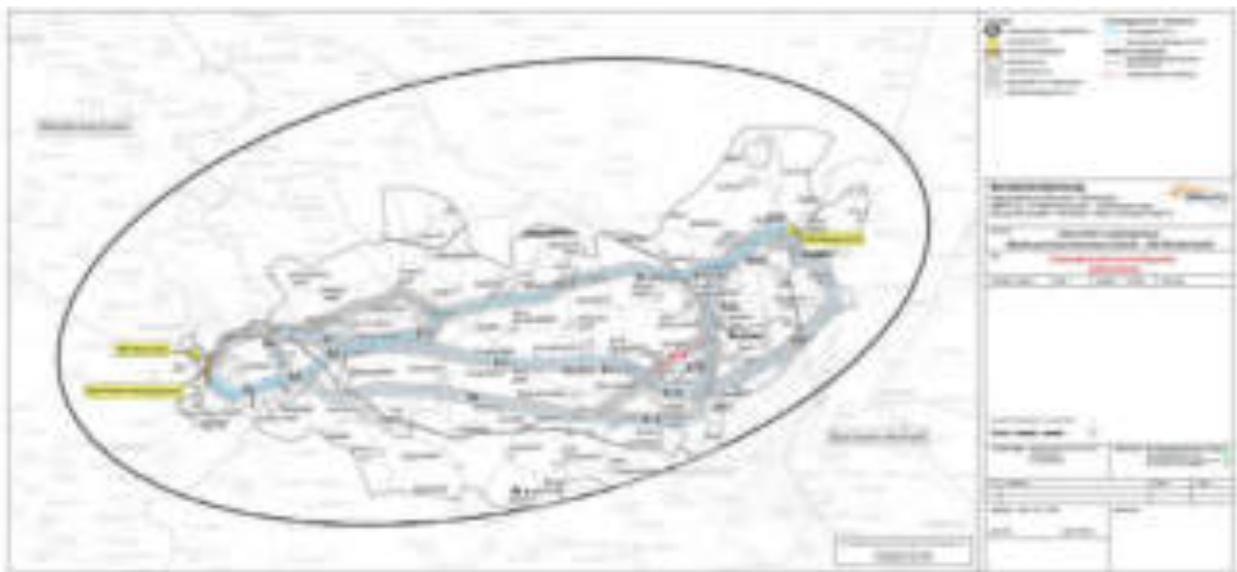
eine Abstimmung zum Vorhaben statt. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Lappwaldsee berührt sowohl den Vorschlagstrassenkorridor als auch mögliche Alternativen, einschließlich der darin enthaltenen Trassenkorridorsegmente (s. Anhang - Planungsstand Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG; detailliertere Unterlagen können bei Bedarf bereitgestellt werden). Bei den weiteren Untersuchungen zur Erstellung der §8-Unterlagen nach NABEG wird der B-Plan-Entwurf durch 50Hertz berücksichtigt. Bedenken gegen die vorgesehenen Festsetzungen bestehen insofern nicht, jedoch bitten wir um Berücksichtigung unseres Vorhabens und um Beteiligung im weiteren Verfahren.

https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/10/de.html?cms_vhTab=1

Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Da sich das Vorhaben im Bereich von zurzeit in Bearbeitung befindlichen Trassenkorridorvorschlägen im Rahmen der Bundesfachplanung befindet, beteiligen Sie bitte auch die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt an o. g. Planverfahren. Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 814, Herr Meyenborg, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.



Abwägung:

Der Freileitungsbereich und der Freileitungsschutzstreifen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Die Grundsätze der Planungsabsichten werden in der Begründung aufgenommen.

Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungs- gesellschaft mbH, Betrieb Mitteldeutschland

Kommt noch

Trink- und Abwasserverband Börde (20.09.2021)

Der beiliegende digitale Planauszug im Maßstab 1:3.000 weist den zu beachtenden Leitungsbestand des TAV Börde aus.

Im B-Planbereich befindet sich unsere Kläranlage. Im Flächennutzungsplan von 2019 der Verwaltungsgemeinde Obere Aller ist der gesetzliche Bestandsschutz der Kläranlage Harbke festgeschrieben. Die Kläranlage gehört zur kritischen Infrastruktur, für den B-Plan ist das Gelände der Kläranlage von der öffentlichen Grünfläche (Naherholung) auszusparen. Eine Umverlegung der Kläranlage ist auszuschließen.

Für die weitere Auffüllung des Lappwaldsees sind Sicherungsmaßnahmen für die Kläranlage Harbke vorzusehen, um den gesetzlichen Bestandsschutz zu gewährleisten.

Am Rande des Plangebietes verläuft ein DN 200 PVCU Schmutzwasserkanal bei dem ein Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten ist. Der Ablauf der Kläranlage Harbke mündet in den Vorfluter Mühlenbach, für den Kanal ist ebenfalls ein Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten.

Im Bereich des 6,0 m breiten Schutzstreifens sind folgende **Einschränkungen** einzuhalten:

- Anpflanzungen nicht durchzuführen, die die Instandhaltung der Leitungen beeinträchtigen (z.B. Bäume, Hecken)
- die Fläche nur leicht zu befestigen (keine Betonierung, sondern z.B. Pflaster)
- keine Bauwerke darüber zu errichten
- keine Geländeänderungen ohne Zustimmung des Leitungsbetreibers vorzunehmen
- keine Schüttgüter oder Baustoffe lagern

Abwägung:

Die Kläranlage ist bereits im Flächennutzungsplan der VG Obere Aller als Grünfläche festgesetzt. In der Begründung wird folgende Erläuterung gegeben:

„Die Kläranlagen und Oxidationsteiche werden bis auf die Kläranlage Harbke im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Kläranlage Harbke befindet sich am Ufer des ab 2032 für Tourismus und Erholung vorgesehenen Lappwaldsees an zentraler Stelle südlich der Runstedter Straße. Eine Verfestigung des Standortes der Entsorgungsanlage wird nicht angestrebt, da dies dem Ziel der Entwicklung von Tourismus und Erholung in diesem Bereich widerspricht. Gleichwohl ist der gesetzliche Bestandsschutz der Kläranlage gewährleistet.“

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

Die weiteren Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik (15.09.2021)

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen

weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (29.09.21)

zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Im Bereich des künftigen Sees befinden sich gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5).

Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail:

nachweis.ftp@sachsen-anhalt.de

rechtzeitig zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibungen der Punkte können hier ebenso abgefordert werden.

Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Übersicht über alle beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die eine Stellungnahme abgegeben haben

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom	22.09.2021
Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom	22.09.2021
Staatliches Baumanagement Braunschweig		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom	04.10.2021
Helmstedter Revier GmbH	Stellungnahme vom	23.09.2021
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom	02.09.2021
LGLN, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom	30.08.2021
Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig		
LGLN RD Hameln – Hannover	Stellungnahme vom	03.09.2021
Kampfmittelbeseitigungsdienst		
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
NFA Wolfenbüttel	Stellungnahme vom	07.09.2021
Forstamt Südniedersachsen		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt		
Agentur für Arbeit Helmstedt		
Ev.-lt. Landeskirchenamt		
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim		
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover	Stellungnahme vom	13.09.2021
Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien Region Nord	Stellungnahme vom	22.09.2021
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	Stellungnahme vom	10.09.2021
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig	Stellungnahme vom	17.09.2021
Niedersächsisches Landvolk	Stellungnahme vom	29.09.2021
Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom	06.09.2021
Polizeiabschnitt Helmstedt		
Avacon Netz GmbH	Stellungnahme vom	23.08.2021
Purena GmbH	Stellungnahme vom	23.09.2021
Tennet TSO	Stellungnahme vom	07.09.2021
Feldmarks-Interessentschaft Helmstedt		
Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung	Stellungnahme vom	27.09.2021
Ministerium für Landesentwicklung u. Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24	Stellungnahme vom	21.09.2021
Ministerium für Infrastruktur und Digitales	Stellungnahme vom	21.09.2021
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Stellungnahme vom	23.09.2021
Landkreis Börde	Stellungnahme vom	22.09.2021
Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt		
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben	Stellungnahme vom	20.09.2021
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	16.09.2021
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	24.09.2021
Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt		
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt		
Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	Stellungnahme vom	14.09.2021

Industrie- u. Handelskammer Magdeburg			
Handwerkskammer Magdeburg			
50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	Stellungnahme vom		21.09.2021
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	Stellungnahme vom		31.08.2021
TWM GmbH	Stellungnahme vom		30.08.2021
Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungs- gesellschaft mbH, Betrieb Mitteldeutschland			
Unterhaltungsverband „Großer Graben“			
Trink- und Abwasserverband Börde	Stellungnahme vom		20.09.2021
Kommunalservice Landkreis Börde AöR			
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik MDDSL	Stellungnahme vom		25.08.2021
GDMcom	Stellungnahme vom		26.08.2021

Nachbargemeinden

Samtgemeinde Nord-Elm			
Stadt Schöningen			
Stadt Königslutter			
Verbandsgemeinde Flechtingen			
Verbandsgemeinde Obere Aller	Stellungnahme vom		16.09.2021
Stadt Oebisfelde – Weferlingen			
Gemeinde Harbke			
Stadt Helmstedt	Stellungnahme vom		17.09.2021
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat		
Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Stellungnahme vom		07.09.2021
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat		
Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Stellungnahme vom		07.09.2021
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat		
Abwasser	Stellungnahme vom		08.09.2021
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat		
Wasser	Stellungnahme vom		09.09.2021
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom		29.09.2021

Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 01 "Lappwaldsee" des Planungsverbandes Lappwaldsee
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bebauungsplan:

Bergrecht:

- Der Betrachtungsraum des Planungsverbandes umschließt nahe vollständig die Bergbauflächen innerhalb des Abschlussbetriebsplanes (ABP) „Tagebau Wulfersdorf“ der LMBV, zugelassen am 01.07.1993. Für alle Flächen innerhalb des Abschlussbetriebsplans besteht Bergaufsicht.
Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Gewässerherstellung jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben.
- Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Gemäß ABP wird ein naturnaher Landschaftssee mit begrenzter touristische Nachnutzung hergestellt. Aufgrund der derzeitigen Untersuchungen zur Festlegung einer Endwasserstandshöhe sind keine belastbaren Aussagen zum Sanierungszeitplan möglich.
- Die als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereiche sind größtenteils aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Sanierung für ein Betreten gesperrt. Eine öffentliche Nutzung vor Abschluss der Sanierungsarbeiten ist daher ausgeschlossen.

- Es ist außerdem ein Wasserechtsverfahren notwendig. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde mit der Antragskonferenz im Dezember 2001 eingeleitet, die Antragsrecherche erfolgte im Dezember 2014 und eine ergänzende Antragskonferenz im Juli 2017 nach der behördlicher Aufforderung zur Überarbeitung der Unterlagen.
- Dazwischen wurden drei Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren Gewässerherstellung Lappwaldsee mit einem Zielwasserstand +103 m NHN überarbeitet. In diesem Rahmen erfolgt die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit alternativer Wasserseilgehöhen durch die Antragsteller, noch vor Antragsrecherche.
Das prognostizierte Flutungsende 2032 bezieht sich auf den Wasserstand +103 m NHN unter der Randbedingung der Wassereinführung/Flutung mit den benötigten Mengen. Änderungen dieser Unterrechnungen in der Wassermengenermittlung verlängern die Flutung. Ein ggf. höherer Endwasserstand führt auch zu einem späteren Flutungsende. Inwieweit eine uningeschränkte Nutzung der Wasserfläche mit Flutungsende möglich ist, muss im Wasserechtsverfahren unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Belange geklärt werden.
- Der Wasserstand im Reetoch Helmstedt beträgt Ende 2020 ca. +84 m NHN, der pH-Wert liegt bei 9. Die Untersuchung der Gewässergüte erfolgt aktuell nur durch die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Zur Wassergüte des Lappwaldsees sollte daher die MIBRAG angefragt werden.
- Des Weiteren findet noch die Wasserbaumaßnahme Gewässerregulierung des vorrichtigen Anschlusses des Harbker Mühlenbaches bei Harbke mit naturnahem Ausbau des Gewässerbettes und Umverlegung durch den südlichen Kippeninschnitt statt.
Der Gewässerausbau des Harbker Mühlenbaches im südlichen Teil kann erst nach Bestätigung des zukünftigen Endwasserstandes im Lappwaldsee vorgenommen werden, da bei Gewässerausbau die Art und die Schlöföhe der Einleitstelle für die Überleitung des Überschusswassers aus dem Lappwaldsee (Pumpstation oder Aquädukt) berücksichtigen muss.
- Außerdem sind eine Vielzahl an Filterbrunnen im Plangebiet vorhanden (siehe Anlagen). Weiterhin steht bei der LMDV noch eine Recherche zu nicht gesicherten Filterbrunnen aus. Alle Filterbrunnen sind noch nicht abschließend verwahrt, an der Geländeplanke Karte jedoch nicht mehr sichtbar.
Die Verwahrung/Sicherung der noch zu bearbeitenden Filterbrunnenstandorte ist zu gestalten und nicht zu behindern. Die Filterbrunnenstandorte sind in einem Radius von 10 m nicht zu betreten/überbauen. Eine Anlaufzeit schweizer Technik zu den Filterbrunnenstandorten muss gewährleistet werden.
- Zwecks jährlicher Ergänzung unseres Risikoverkekes des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen. Bitte verlässen Sie uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden.

Geotechnik:

- Innerhalb des Plangebietes ist der Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Übergangsbereich mit erhöhten Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten. Infolge des Grundwasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen.
Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einer Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt „Bauer auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, bei der Bauausführung zu beachten ist. Objektkonkrete Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.
- Für die Sanftwasseranhebung Hochfläche Wulfersdorf existiert aktuell ein geotechnischer Sperrbereich. Nach Umsetzung der aktuell laufender Sanierungsarbeiten zur Herstellung der Dauerstandstauglichkeit wird dieser Sperrbereich in Abstimmung mit dem LMGD aufgehoben.
- Es werden Gutachten geplant. Aktuell werden vorbereitende Leistungen zur Erstellung eines bodenmechanischen Abschlussgutachtens für das HL Wulfersdorf realisiert. In diesem Gutachten sollen die zahlreich vorhandenen Standsicherheitsuntersuchungen zusammengefasst und bezogen auf den geplanten Erdwasserspiegel, der noch im Rahmen des laufenden Wassermessverfahrens definiert werden muss, die Standsicherheitsverhältnisse bewertet werden. Gemäß ABP wird bei der Standsicherheitsuntersuchungen das Nachnutzungsziel 'naturnaher See mit begrenzter Naherholung' berücksichtigt.

Grundeigentum:

- Von der Planung ist teilweise Grundeigentum der LMBV mbH betroffen. Die LMBV ist teilweise Eigentümer und wirtschaftlicher Besitzer von Grund und Boden (hauptsächlich im Bereich des in der Gemarkung von Hartha gelegenen Tagebaus).
Für die reine Aufstellung eines Entwicklungskonzeptes bzw. B-Planes ist keine vertragliche Regelung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Überplanung LMBV-eigener Flächen keine Kosten der LMBV in Rechnung gestellt werden.
- Die Planung ist derzeit noch sehr unkonkret, die geltenden Flurgebietserwicklungspläne bzw. der Regionalentwicklungsplan sind entsprechend zu berücksichtigen bzw. anzupassen.

Der Sachverhalt befindet sich teilweise innerhalb eines Geltungsbereiches eines LMBV-Fürbereinigungsverfahrens. Das Verfahren ist zurzeit gestundet.

Bezeichnung des Fürbereinigungsverfahrens: Tga Wulfersdorf

Verfahrensnummer.: ZG 1/€11 - 2660E/07

Verfahrensführende Behörde: st. ALFF Mille Sachsen-Anhalt

Grundwasser:

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Wulfersdorf und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem natürlichen, nachbergbaulichen Grundwasserwiederanstieg.
- Im Plangebiet befinden sich auch aktive Grundwassermessstellen (GWM), die im Rahmen des montanhydrologischen Monitorings auf deren Geschaffenheit bestraft werden. Hinsichtlich der Analytik wurden an diesen Grundwassermessstellen überwiegend saures Grundwasser und hohe Sulfatkonzentrationen beobachtet.
Die Bewertung der Betonaggressivität lag im Jahr 2021 bei XA1 (GWM 460) bis XA3 (GWM 470, 471 und 474).
- Es sind eine Vielzahl von Grundwassermessstellen vorhanden (siehe Anlagen). Im Rahmen des montanhydrologischen Monitorings sind diese im Messnetzbereicherplan integriert und daher zwingend zu erhalten. Darüber hinaus muss eine Zuwegung für Mess- und Probenzwecke erhalten bleiben. Ein Messstellenrückbau ist nicht vorgesehen. Ausnahme bilden die in Überflutungsbereich des Lappwaldsees befindlichen GWM, welche sukzessive entsprechend des fortlaufenden Seewasserspiegelanstiege zu rückgebaut werden.

Anlagen- und Leitungsbestand:

- Es sind mit kesseldertichte Messkunde zu beachten.
Die vorhandenen Höhenfestpunkte Nr. 951471A, 950009, 950008, 950015, 950014, 950017, 950001 sowie 952001 sind zwingend zu schützen und zu erhalten (siehe Anlagen).

Abteufbau:

- Es sind Braunkohle entfeuerungsbereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Braunkohleentfeuergruben (BTG) BTG „August Ferdinand II“ bei Harbke, BTG „Südanlage“ bei Harbke, BTG „August Ferdinand I“ bei Harbke und die BTG „Westanlage“ bei Harbke, zählen nach heutigem Stand zum Abteufbau, ohne Rechtsnachfolger. Es befinden sich im Plangebiet mehrere Schachtstandorte und andersweitige untertägige Auffahrungen. Des Weiteren sind noch einige Mundlöcher vorhanden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt (LAGB) und an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LAGB).

Sonstiges:

- Seite 5 Pkt. 1.2 Abs. 4 Satz 2 betrifft die B 245 a (nicht b)
- Seite 7 Abs. 8 fehlt die geplante Höchstspannungsleitung "SüdOst-Link"
- Seite 16 Pkt. 3.2.1.7 kritisch zu prüfen; das sogenannte "Grüne Band" und die entsprechende Gesetzgebung dazu fehlt (dies hat Auswirkungen auf die Folgebetrachtungen)
- Seite 17 zu überprüfen; redaktionell fehlt Pkt. 3.2.2.

F
B

Abwägung:

Die Hinweise und Detailbeschreibungen haben keine Auswirkungen auf die Festlegungen „Öffentliche Grünfläche“ des B-Planes. Sie werden jedoch im Rahmen des weiteren Planverfahrens beachtet.

Die redaktionellen Änderungen unter dem Punkt Sonstiges werden in der Begründung entsprechend korrigiert.